

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/3494 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

A. Problem

Die pandemiebedingten Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung in § 109 Absatz 5 und § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind bis zum 30. September 2022 befristet. Die weitere Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten sei nach Einschätzung der einbringenden Fraktionen mit großen Unwägbarkeiten (COVID-19-Pandemie, Gasversorgung) verbunden. Bereits jetzt seien die Geschäftserwartungen der Unternehmen für die nächsten Monate äußerst pessimistisch. Die schlechten Erwartungen betreffen nicht allein das verarbeitende Gewerbe, wo seit Mai 2022 auch die Exporterwartungen gesunken seien. Auch im Dienstleistungssektor und im Handel hätten sich die Geschäftserwartungen massiv verschlechtert. Damit sei ein Großteil der Beschäftigten von den Unsicherheiten und möglichen Auswirkungen auf Produktion und Sicherheit der Arbeitsplätze betroffen.

Die Bundesregierung erhalte durch die weitest gehende Verlängerung der pandemiebedingten Verordnungsermächtigungen die Möglichkeit, kurzfristig Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld zu erlassen, um den Betrieben Planungssicherheit zu verschaffen und so einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts leisten zu können.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) sei im Hinblick auf die Bewältigung der massenhaften Nutzung des Kurzarbeitergeldes während der vergangenen zwei Pandemiejahre noch immer massiv belastet, so die einbringenden Fraktionen. Sollten die Umstände erneute Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld erforderlich machen, müssten konsequenterweise für die BA Verfahrenserleichterungen geschaffen werden können, damit sie eine erneute massenhafte Nutzung des Kurzarbeitergeldes besser bewältigen könne.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geschaffenen Verordnungsermächtigungen der § 109 Absatz 5 und § 421c Absatz 5 SGB III weitestgehend zusammenzufassen, in ihren Voraussetzungen zu vereinheitlichen und zu verlängern. Die Verordnungsermächtigungen zur Schaffung von Zugangserleichterungen und für die vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sollen bis Mitte 2023 verlängert werden. Die in § 421c Absatz 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes über 28 Monate hinaus kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hingegen entfallen, da mit Auslaufen der Regelung in § 421c Absatz 3 SGB III zum 30. Juni 2022 derzeit wieder die maximale Bezugsdauer von zwölf Monaten anwendbar ist, welche im Bedarfsfall durch die Bundesregierung aufgrund der bestehenden Verordnungsermächtigung des § 109 Absatz 1a SGB III auf 24 Monate verlängert werden kann. Zukünftig soll diese Verordnungsermächtigung in § 109 Absatz 4 SGB III geregelt werden.

Die Verordnungsermächtigungen sollen ausgeweitet werden, um für die BA Vereinfachungen bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes zu ermöglichen (Möglichkeit des Verzichts auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie Möglichkeit für die Betriebe, die Anzeige von Kurzarbeit auch im Folgemonat noch vornehmen zu können).

Für die pandemiebedingte Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdiensts durch Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit (§ 421c Absatz 1 SGB III) wird eine entsprechende bis zum 30. Juni 2023 befristete Verordnungsermächtigung geschaffen. Zudem soll die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bis Mitte 2023 verlängert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Mit der Alternative, die beabsichtigten Regelungen nicht vorzunehmen, würde nach Ansicht der einbringenden Fraktionen das Risiko von Entlassungen zunehmen und damit die Gefahr steigen, dass die bisher insbesondere zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge konterkariert würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Gesetzentwurf heißt es, dass mit den Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen keine Kosten verbunden seien, da erst der konkrete Erlass einer solchen Rechtsverordnung Kosten auslöse.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Regelungen kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einfügung von Normen, die lediglich Ermächtigungen zum Erlass einer Verordnung beinhalten, verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten für die Wirtschaft werden mit dieser Verordnung weder eingeführt noch geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht geringfügiger, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Informationsmaterial für Betriebe und von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, so die einbringenden Fraktionen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3494 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. September 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Jessica Tatti
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Jessica Tatti

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3494** ist in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. September 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss und den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Notwendigkeit für die weitest gehende Verlängerung der pandemiebedingten Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung ergebe sich insbesondere aus der möglichen weiteren Verschärfung der Störungen in den Lieferketten infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Durch die Verlängerung erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, kurzfristig Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld zu erlassen, um den Betrieben Planungssicherheit zu verschaffen und so einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts leisten zu können. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigungen ist notwendig, um die Bundesagentur für Arbeit (BA) entlasten zu können, sollten die Umstände eine erneute massenhafte Nutzung des Kurzarbeitergeldes nahelegen. Die Bundesregierung wird in die Lage versetzt, auch nach dem 30. September 2022 umfassend und kurzfristig handlungsfähig zu sein und im Bedarfsfall im Verordnungswege Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld zu erlassen. Bis zum 30. Juni 2023 kann sie im Verordnungswege den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regeln sowie die vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung vorsehen.

Die Möglichkeit der Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird gemäß des geltenden Rechts auf maximal 24 Monate begrenzt, steht jedoch nur noch der Bundesregierung bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Zudem wird für die Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, Verfahrensvereinfachungen für die BA bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes zu regeln (Möglichkeit des Verzichts auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie Möglichkeit der Anzeige von Kurzarbeit im Folgemonat). Darüber hinaus kann die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 durch Verordnung bestimmen, dass Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV nicht dem Ist-Entgelt hinzugerechnet wird. Die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wird bis Mitte 2023 verlängert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 26. Sitzung am 28. September 2022 den Gesetzentwurf beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in unveränderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in unveränderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3494 in seiner 23. Sitzung am 21. September 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 24. Sitzung am 26. September 2022 statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)179 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Handelsverband Deutschland e.V.

Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3494 in seiner 25. Sitzung am 28. September 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Die **Fraktion der SPD** betonte, Ziel sei es, die Nutzung des erfolgreichen Instrumentes Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Unternehmen angesichts der derzeit großen Unwägbarkeiten weiter, so gut wie bisher, zu ermöglichen. Dies gelte umso mehr für Unternehmen, die gerade in Zeiten des Fachkräftemangels so die Möglichkeit hätten, Fachkräfte zu halten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behielten ihren Arbeitsplatz. Auch wenn der Arbeitsmarkt derzeit robust sei, müsse man vorbereitet sein. Deswegen würden die Regelungen zum Kurzarbeitergeld nicht sofort in Kraft gesetzt, sondern durch die Verordnungsermächtigung Vorsorge getroffen, dass schnell reagiert werden könne, sollte sich die Situation ändern. Auch wenn die Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit aufgebraucht seien, habe nicht zuletzt die Sachverständigenanhörung ergeben, dass Arbeitslosigkeit deutlich teurer käme als Kurzarbeit. Es sei wichtig, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern und die Menschen zu unterstützen, um durch diese schwere Zeit zu kommen. Durch die gleichzeitige Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Bundesagentur für Arbeit und für Unternehmen, zum Beispiel mit dem Verzicht auf den Einsatz von Erholungsurlaub und Arbeitszeitguthaben, werde auch an dieser Stelle unterstützt.

Kurzarbeit habe sich gerade in den Zeiten der Corona-Pandemie erneut als sehr bewährtes Arbeitsmarktinstrument erwiesen, stellte die **Fraktion der CDU/CSU** fest. Trotzdem könne die Situation von Corona nicht „eins zu eins“ auf die aktuelle Situation übertragen werden. Es gebe bereits jetzt Unternehmen, die ihre Produktion heruntergefahren hätten, um Strom und Energie zu sparen. Kurzarbeitergeld sei für punktuelle Konjunkturinbrüche gedacht und nicht als Mittel zur Bekämpfung einer Rezession in Zeiten steigender Energiepreise. Hierfür bräuchte es

andere Instrumente. Das Ergebnis der Sachverständigenanhörung habe man dahingehend interpretiert, dass die in der innerbetrieblichen Sphäre liegenden Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld, nämlich der erhebliche Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, gegebenenfalls gar nicht vorlägen, wenn wegen hoher Energiepreise nicht produziert würde. Natürlich müsse es Wirtschaftshilfen für Unternehmen und andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen geben. Diese habe die Bundesregierung bereits angekündigt, aber bisher nicht umgesetzt. Die Frage der Finanzierung sei ebenfalls noch nicht geklärt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, dass man mit den geplanten Anpassungen beim Kurzarbeitergeld gerade in dieser etwas unsicheren Lage vorbereitet sei. Deshalb würden der Bundesregierung Werkzeuge in die Hand gegeben, um schnell reagieren zu können. Zu nennen seien hier: Die Verlängerung der Bezugsdauer, die Erleichterung beim Zugang, aber nun auch die Möglichkeit, das Kurzarbeitergeld nachträglich zu beantragen, auch die Leiharbeitsbranche werde einbezogen. Wichtig sei, dass der Gesetzentwurf sich in einer angemessenen Balance halte. Dies bedeute, dass es auf der einen Seite durch die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung die Möglichkeit gebe, schnell zu reagieren und das man im Ausschuss zu gegebener Zeit diskutieren könne, ob diese Regelungen nach dem 30. Juni 2023 noch weiterhin notwendig seien.

Die **Fraktion der FDP** weist darauf hin, dass die öffentliche Anhörung ergeben habe, dass das Instrument der Kurzarbeit als ein geeignetes Instrument in der sich abzeichnenden Situation angesehen werde. Es bestätige sich, dass es richtig sei, das Kurzarbeitergeld beziehungsweise die Möglichkeiten für das Kurzarbeitergeld auch in dem einfacheren Zugang zu verlängern. Das vereinfachte Verfahren habe sich bewährt. Im Gegensatz zu vielen Wirtschaftshilfen, die zeitgleich in der Corona-Pandemie konstruiert worden seien. Nicht zu vergessen sei, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesagentur für Arbeit einen erheblichen Anteil mit dafür geleistet hätten, dass durch eine Administration mit hoher Motivation das Kurzarbeitergeld zu einem Erfolg geführt worden sei.

Nach Ansicht der **Fraktion der AfD** werde sich nicht so viel verbessern. Deshalb müsse man mehr tun, beziehungsweise die Prozesse deutlich vereinfachen. Dazu habe man in der Anhörung leider keine Antwort bekommen. Dies sei jedenfalls so im Falle einer mehrere Jahre dauernden Krise, womit zu rechnen sei, nicht zu bewältigen. In der Anhörung sei zudem deutlich geworden, dass zunächst einmal die Unternehmen aufgrund der Energiekrise gestützt werden sollten. Im Übrigen halte man es für richtig, aufgrund der offenen Finanzierungsfragen das Parlament noch einmal vor Erlass der Verordnungen zu beteiligen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kündigte ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf an. Es gehe darum, vorzusorgen und den Beschäftigten Rückendeckung zu geben. Allerdings sei auch dieses Mal nicht berücksichtigt worden, die Höhe des Kurzarbeitergeldes auch so festzulegen, dass es ein Mindestkurzarbeitergeld gebe. Ansonsten müssten manche Beschäftigte noch zusätzlich zum Jobcenter, um aufstockende Leistungen zu beantragen. Gleichzeitig spreche man sich für eine großzügigere Höhe des Kurzarbeitergeldes aus. Angesichts der Beträge, die finanziert werden müssten, müsse man auch mit Blick auf Selbstständige und Minijobber überlegen, ob dieses Instrument allein noch gerecht sei. Darüber hinaus sei der Weiterbildung bei den derzeitigen Herausforderungen der Transformation im Rahmen von Kurzarbeitergeldregelungen ein höherer Stellenwert beizumessen.

Berlin, den 28. September 2022

Jessica Tatti
Berichterstatlerin

